



PRESSESTELLE



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

03. September 2025 // NR 75/25

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Bildung für den Doktorgrad Dr. phil.

## **Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Bildung für den Doktorgrad Dr. phil.**

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), und § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät Bildung vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 69/23 vom 20. Juli 2023) hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 12. Februar 2025 die kumulative Richtlinie beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 28. Mai 2025 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an eine kumulative Dissertation zur Erlangung des Dr. phil. an der Fakultät Bildung. Die Richtlinie ist eine Ergänzung zur Promotionsordnung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Qualitativ-inhaltliche Anforderungen
- § 2 Quantitative Anforderungen bei Allein- bzw. Ko-Autor\*innenschaften
- § 3 Rahmenpapier
- § 4 Übergangsregelung

### **§ 1 Qualitativ-inhaltliche Anforderungen**

Es sollen qualitativ hochwertige Dissertationen, die die zeitgemäße wissenschaftliche Publikationsform der Veröffentlichung von ggf. in Ko-Autor\*innenschaft verfassten Fachartikeln in nationalen und internationalen Zeitschriften oder Sammelbänden mit Peer-Review-Verfahren haben, ermöglicht und gefördert werden.

- (1) <sup>1</sup>Mindestens ein Artikel muss in einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift mit unabhängigem Peer-Review-Verfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. <sup>2</sup>Ein unabhängiges Peer-Review-Verfahren bedeutet, dass die Betreuungspersonen in Funktion einer Herausgeberin/ eines Herausgebers nicht zugleich über die Annahme eines Beitrages entscheidet und eine Ablehnung eines Beitrages aufgrund des Peer-Reviews möglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Sollten weniger als drei Artikel dem Kriterium nach Nr. 1 entsprechen, müssen die anderen eingereichten Artikel jeweils bei einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift oder einem von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Sammelband mit unabhängigem Peer-Review-Verfahren für das Review-Verfahren akzeptiert sein.  
<sup>2</sup>Sind die Artikel nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, obliegt es den Gutachter\*innen zu beurteilen und in ihrem Gutachten explizit zu begründen, ob die Artikel dieses Potenzial bereits nachgewiesen haben.

## § 2 Quantitative Anforderungen bei Allein- und Ko-Autor\*innenschaften

Die quantitativen Anforderungen einer Promotion sind dann erreicht, wenn die Summe der Gewichte nach Nr. 1 und Nr. 2 mindestens 3 beträgt.

### (1) Allein- bzw. Erstautor\*innenschaft

<sup>1</sup>Bei mindestens zwei Artikeln muss der\*die Promovierende Allein- oder Erstautor\*in sein. <sup>2</sup>Artikel in Allein- bzw. Erstautor\*innenschaft haben generell ein Gewicht von 1 Punkt.

### (2) Co-Autor\*innenschaft

<sup>1</sup>Im Fall von Co-Autor\*innenschaft, bei denen der\*die Promovierende nicht Erstautor\*in ist, hat der\*die Promovierende in einer Erklärung zur Autor\*innenschaft für jeden Artikel darzulegen, worin die eigene individuelle wissenschaftliche Leistung und die individuelle wissenschaftliche Leistung der anderen Ko-Autor\*innen bestand. <sup>2</sup>Diese Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen erfolgt gemäß der CRediT Vorgaben (<https://credit.niso.org/>) und muss von den jeweiligen Ko-Autor\*innen bestätigt sein.

<sup>3</sup>Artikel in Co-Autor\*innenschaft, bei denen der\*die Promovierende nicht Erstautor\*in ist, haben generell ein Gewicht von 0,5 Punkten.

<sup>4</sup>Höchstens einer der als maßgeblich vorgelegten Artikel darf Gegenstand eines (laufenden oder abgeschlossenen) Promotionsverfahrens einer anderen Person sein.

## § 3 Rahmenpapier

Das Rahmenpapier muss den inneren Zusammenhang der Artikel, die in den einzelnen Artikeln jeweils untersuchten Teilaspekte, die dabei verfolgte methodische Vorgehensweise und die erzielten Ergebnisse darlegen.

(1) Dieses Rahmenpapier muss von dem\*der Promovierenden eigenständig als zusammenhängender Text verfasst worden sein. Es soll mind. 20 Seiten umfassen. Das Rahmenpapier ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.

(2) Als Anhang zum Rahmenpapier ist in Tabellenform für jeden Artikel jeweils einzeln darzulegen, wie der Autor\*innenstatus des\*der Promovierenden an dem Artikel ist (Allein- oder Ko- Autor\*innenschaft), im Fall von Ko-Autor\*innenschaft ergänzt um die Erklärung zur Autor\*innenschaft gemäß §2, welchen Publikationsstatus der Artikel hat (§1), d.h. ob der Artikel bereits veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen, zur Veröffentlichung vorbehaltlich angenommen, zur (größeren oder kleineren) Überarbeitung zugelassen, eingereicht oder 'under review' ist.

(3) Der Anhang ist mit einer eigenhändig unterschriebenen Versicherung des\*der Promovierenden folgenden Wortlauts zu versehen: „Ich versichere, dass alle in diesem Anhang gemachten Angaben jeweils einzeln und insgesamt vollständig der Wahrheit entsprechen“.

## § 4 Übergangsregelung

Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der Promotionsordnung der Fakultät Bildung vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 69/23 vom 20. Juli 2023) am 01. Oktober 2023 bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung einschließlich der dazu erlassenen Richtlinie der Fakultät Bildung beendet werden.

## **ABSCHNITT II**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

